

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Polizeidienstkleidungsverordnung
(VwV Polizeidienstkleidungsverordnung – VwVPolDKIVO)**

Vom 16. Dezember 1998

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

- a) Dienstlich gelieferte Kleidung
- b) Umfang und Ausführung der Dienstkleidung
- c) Persönliche Ausrüstung
- d) Schutzkleidung
- e) Abzeichen
- f) Veränderungen
- g) Instandhaltung (Aufbewahrung, Pflege und Reinigung)
- h) Tragewert
- i) Ersatz von Sachschaden
- j) Verpflichtung zum Schadenersatz, Rückgriff

2. Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuß

- a) Anspruchsberechtigte
- b) Bekleidungskonto
- c) Gutschrift
- d) Geldwert der Dienstkleidung
- e) Mehrkosten für Sonderanfertigungen
- f) Überschreitung des Bekleidungskontos
- g) Eigentum an der Dienstkleidung
- h) Tragen bürgerlicher Kleidung
- i) Anspruchsberechtigte der Kriminalpolizei

3. Persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung

- a) Ausgabe und Nachweis
- b) Bedarfsanforderung
- c) Verbleib bei Versetzung
- d) Ausscheiden aus der Polizei oder Beurlaubung

4. Durchführung der Bekleidungswirtschaft

- a) Zuständigkeit
- b) Bekleidungskommission

5. Gewährung von Kleidergeld

- a) Zahlungsanweisung
- b) Beamte im Personenschutz
- c) Verfahren für Beamte der Schutzpolizei

6. Angestellte im Polizeivollzugsdienst

7. Inkrafttreten

Bezeichnung der Anlagen

- Anlage 1: Ausstattungssoll Dienstkleidung
- 1.1 Dienstkleidung für die Beamten der Schutzpolizei
 - 1.2 Dienstkleidung für die Beamtinnen der Schutzpolizei
 - 1.3 Dienstkleidung für Kriminalbeamte als Leiter von Polizeidienststellen
- Anlage 2: Ausstattungssoll persönliche Ausrüstung

Anlage 3: Ausstattungssoll Schutzkleidung

Anlage 4: Abzeichen

Anlage 5: Richtlinien zur Bestimmung des Tragewertes eines Kleidungsstückes

1. Allgemeines

- a) Dienstlich gelieferte Kleidung
Die dienstlich gelieferte Kleidung umfaßt Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung sowie Schutzkleidung.
- b) Umfang und Ausführung der Dienstkleidung
Der Umfang der Dienstkleidung ist für die Beamten und die Beamtinnen der Schutzpolizei sowie für Kriminalbeamte als Leiter von Polizeidienststellen im Ausstattungssoll (Anlage 1) festgelegt. Die Ausführung der Dienstkleidung wird jeweils vom Staatsministerium des Innern festgelegt.
- c) Persönliche Ausrüstung
Persönliche Ausrüstung, deren Umfang in der Anlage 2 festgelegt ist, wird nach den besonderen dienstlichen Erfordernissen ausgegeben.
- d) Schutzkleidung
Schutzkleidung wird im Rahmen der besonderen Erfordernisse im Zusammenhang mit den Aufgaben der Polizei gemäß Anlage 3 gestellt. Die Vorschriften zur Unfallverhütung und des Tarifrechts bleiben unberührt. Entsprechend der ausgeübten Tätigkeit zustehende Schutzkleidung und persönliche Ausrüstung können aus dem Dienstkleidungszuschuß erworben werden und gehen in das Eigentum über.
- e) Die Abzeichen sind in Anlage 4 erfaßt.
- f) Veränderungen
Eigenmächtige Veränderungen an der dienstlich gelieferten Kleidung sind nicht zulässig.
- g) Instandhaltung (Aufbewahrung, Pflege und Reinigung)
Die Bediensteten sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, die sachgemäße und pflegliche Behandlung der dienstlich gelieferten Kleidung sowie die Anforderung des Ersatzbedarfs verantwortlich; Herstellerhinweise sind zu beachten. Reinigung und Instandhaltung der Dienst- und Schutzkleidung obliegt grundsätzlich dem Nutzer. Aus dienstlichem Anlaß besonders verschmutzte Schutzkleidung wird zu Lasten des Haushalts gereinigt.
- h) Tragewert
Der Tragewert gebrauchter Kleidungsstücke ist nach den Richtlinien der Anlage 5 zu bestimmen.
- i) Ersatz von Sachschaden
Ersatz von Sachschaden an Dienstkleidung oder eigener Kleidung richtet sich nach § 32 **BeamtVG** sowie nach § 103 **SächsBG**. Er erfolgt bei Dienstkleidung durch eine entsprechende Gutschrift auf dem Bekleidungskonto. Die bearbeitende Dienststelle teilt der kontoführenden Stelle den Betrag zur Gutschrift mit. Ersatz bestellt der Beamte.
Bei der Feststellung eines Verlustes oder einer Wertminderung ist vom Gebrauchswert (Tragewert) der Dienstkleidung vor dem Schadensfall auszugehen.
Bei Schadensfällen an privater Kleidung ist nach der **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen** vom 23. April 1993 (SächsABl. S. 663), berichtigt durch Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August 1993 (SächsABl. S. 1052), zu verfahren.
- j) Verpflichtung zum Schadenersatz, Rückgriff
Für die Ersatzpflicht bei Schäden oder Verlusten an dienstlich gelieferter Kleidung gilt § 97 **SächsBG**.

2. Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuß

- a) Anspruchsberechtigte
Den Beamten der Schutzpolizei wird mit Beginn des Anspruchs auf Bezüge jährlich auf dem Bekleidungskonto der in § 2 **PolDKIVO** festgelegte Betrag gutgeschrieben. Aus dieser

Gutschrift (Dienstkleidungszuschuß) sind die Kosten für Ersatzbeschaffung und Ergänzung der Dienstkleidung zu bestreiten.

b) Bekleidungskonto

Für jeden Anspruchsberechtigten wird ein Bekleidungskonto geführt, auf dem die laufenden Gutschriften und Lastschriften nachgewiesen werden. Besteht der Anspruch auf Gutschrift nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil gutgeschrieben, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Das Bekleidungskonto trägt als Ordnungsnummer die Stammnummer des Beamten. Das Weitere, wie auch das Verfahren zur Bedarfsanmeldung, wird durch die Landesbeschaffungsstelle (LBSt) geregelt.

c) Gutschrift

Über die jährliche Gutschrift ist so zu verfügen, daß stets eine vollständige, vorschriftsmäßige und gebrauchsfähige Dienstkleidung vorhanden ist.

Entfällt für einen Teil des Jahres der Anspruch auf die Gutschrift, so ist der anteilige Betrag an der Gutschrift abzusetzen.

Bei Rücknahme neuer Bekleidungsstücke wird der Gegenwert gutgeschrieben.

d) Geldwert der Dienstkleidung

Für neue Kleidungsstücke wird das Bekleidungskonto mit den dafür im geltenden Preisverzeichnis festgesetzten Preisen belastet.

Das Preisverzeichnis wird alljährlich von der LBSt unter Zugrundelegung der Beschaffungskosten erstellt und den Polizeidienststellen bekanntgegeben.

e) Mehrkosten für Sonderanfertigungen

Die Mehrkosten für Sonderanfertigungen an Schuhwerk beziehungsweise für Einlagen aufgrund eines polizei- oder amtsärztlichen Zeugnisses werden auf Antrag des Beamten entsprechend den Heilfürsorgebestimmungen auf Heilfürsorgemittel übernommen, soweit nicht Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

f) Überschreitung des Bekleidungskontos

Das Bekleidungskonto darf am Jahresende im Vorgriff auf die nächste Gutschrift um höchstens 10 vom Hundert der Jahresgutschrift des laufenden Jahres überzogen werden. Wird dieser Betrag durch Bestellungen überschritten, erfolgt Auslieferung gegen Rechnung. Zahlungen sind bei Titel 516 01 durch Rotabsetzung zu buchen.

g) Eigentum an der Dienstkleidung

Die mit der jährlichen Gutschrift erworbene Dienstkleidung geht sofort in das Eigentum der Beamten über. Die Weitergabe von dienstlicher Bekleidung an polizeifremde Personen ist unzulässig.

h) Tragen bürgerlicher Kleidung

Auszahlungen für das Tragen bürgerlicher Kleidung sind nicht möglich.

Eine abweichende Regelung kann für das Spezialeinsatzkommando getroffen werden.

i) Anspruchsberechtigte der Kriminalpolizei

Kriminalbeamte als Leiter oder stellvertretende Leiter eines Polizeipräsidiums, der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, der Landes-Polizeischule, der Fachhochschule für Polizei oder einer Polizeidirektion können bei bestimmten Anlässen Dienstkleidung der Schutzpolizei tragen. Sie erhalten Dienstkleidung bis zum Umfang der in Anlage 1.3 festgelegten Ausstattung.

Unterhaltung und Ergänzung sind aus dem gemäß § 3 **PolDKIVO** gewährten Kleidergeld zu tragen. Ersatzlieferung erfolgt gegen Rechnung.

3. Persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung

a) Ausgabe und Nachweis

Persönliche Ausrüstung (Anlage 2) und Schutzkleidung (Anlage 3) werden ohne Anrechnung auf das Bekleidungskonto bereitgestellt und an die Beamten nach Bedarf ausgegeben. Alle Stücke bleiben Landeseigentum und werden gesondert nachgewiesen. Entfällt die Anspruchsvoraussetzung, ist die persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung einzuziehen.

b) Bedarfsanforderung

Polizeipräsidien, Präsidium der Bereitschaftspolizei, Landespolizeidirektion Zentrale Dienste, Landeskriminalamt, Landes-Polizeischule und Fachhochschule für Polizei fordern den Bedarf an persönlicher Ausrüstung und Schutzkleidung für ihren Zuständigkeitsbereich ausschließlich bei der Landesbeschaffungsstelle an.

Nachweis, Tausch, Instandhaltung und Reinigung erfolgt bei der bestandsverwaltenden Dienststelle. Unbrauchbare beziehungsweise abgetragene Stücke werden im Tausch ersetzt.

c) Verbleib bei Versetzung

Werden Beamte in einem anderen Dienstzweig beschäftigt oder zu einer anderen Dienststelle versetzt und wird die bisherige persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung nicht oder nur teilweise benötigt, geben sie diese zurück. Über belassene Ausstattungsstücke erfolgt bei Änderung der bestandsverwaltenden Dienststelle Belegwechsel.

d) Ausscheiden aus der Polizei oder Beurlaubung

Persönliche Ausrüstung und Schutzkleidung ist einzuziehen, wenn Beamte aus dem Polizeidienst ausscheiden sowie im Falle einer Beurlaubung gemäß §§ 142, 143 **SächsBG** vor Beginn der Beurlaubung.

4. Durchführung der Bekleidungswirtschaft

a) Zuständigkeit

Die Bekleidungswirtschaft obliegt

- der Landesbeschaffungsstelle (LBSt) und
- den Bekleidungslieferstellen (BLSt) bei den Polizeipräsidien.

Die Landesbeschaffungsstelle ist für die Beschaffung und Auslieferung der Dienst- und Schutzkleidung sowie der persönlichen Ausrüstung zuständig.

Das Verfahren wird gesondert festgelegt.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

Die BLSt der Polizeipräsidien sind auch für die Beamten der übrigen Polizeidienststellen des Freistaates in ihrem Dienstbereich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Für die Beamten der Wasserschutzpolizei ist die BLSt des Polizeipräsidiums Dresden, für die des Spezialeinsatzkommandos die BLSt des Polizeipräsidiums Leipzig zuständig. Den BLSt sind Handwerkerstuben angegliedert.

b) Bekleidungskommission

Das Staatsministerium des Innern hört zu grundsätzlichen Fragen der Bekleidungswirtschaft die Bekleidungskommission.

Ihr gehören an:

- ein Leiter der Referate Polizeivollzugsdienst 1, 2 oder 4 je Polizeipräsidium
- der Leiter der Stabsabteilung 1 des Präsidiums der Bereitschaftspolizei
- ein Beamter des Stabsbereichs Polizeivollzugsdienst der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste
- zwei vom Polizei-Hauptpersonalrat benannte Mitglieder
- der Leiter der Landesbeschaffungsstelle
- der Leiter einer Bekleidungslieferstelle
- je eine Beamtin und ein Beamter der Schutzpolizei des Polizeieinzeldienstes und der Bereitschaftspolizei
- ein Beauftragter für Arbeitssicherheit

Bei Bedarf können sachkundige Dritte hinzugezogen werden.

Die Bekleidungskommission wird vom Staatsministerium des Innern einberufen.

5. Gewährung von Kleidergeld

a) Zahlungsanweisung

Von der für die Personalmaßnahmen zuständigen Dienststelle wird der Anspruch auf Kleidergeld, die Auszahlung über das Landesamt für Finanzen und auch der Änderungsdienst gem. § 3 Abs. 4 **PolDKIVO** sichergestellt. § 3 Abs. 4 **BBesG** gilt entsprechend.

b) Beamte im Personenschutz

Die im Personenschutz nicht nur vorübergehend verwendeten Polizeibeamten versehen Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung und erhalten Kleidergeld nach § 3 Abs. 1

PolDKIVO.

c) Verfahren für Beamte der Schutzpolizei

Übernehmen Beamte der Schutzpolizei während eines Kalendermonates eine Tätigkeit, bei der Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung zu versehen ist (§ 3 Abs. 1 und 2 PolDKIVO) wird das Kleidergeld vom Ersten des nächsten Monats an gezahlt. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf eine Gutschrift nach § 2 der PolDKIVO.

Bei Dienstaufnahme am ersten Werktag eines Monats ist das Kleidergeld schon für diesen Monat zu zahlen.

Das Bekleidungskonto ruht beziehungsweise ist abzuschließen. Eventuelle Guthaben werden nicht ausgezahlt.

6. Angestellte im Polizeivollzugsdienst

Diese Verwaltungsvorschrift findet gemäß § 67 BAT-O in Verbindung mit § 148 SächsBG auf Angestellte im Polizeivollzugsdienst entsprechende Anwendung.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Polizeidienstkleidungsverordnung (VwVPolDKIVO) vom 30. Mai 1994 (SächsABl. S. 870) außer Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 1998

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Dr. Groh

Landespolizeipräsident

Anlage 1

Ausstattungssoll – Umfang der Erstausrüstung –

1.1 Dienstkleidung für die Beamten der Schutzpolizei

lfd. Nr.	Kleidungsstück	zustehend Stück/Paar
1	Barett	2
2	Schirmmütze	2
3	Wintermütze	1
4	Tuchjacke	1
5	Tuchhose	2
6	Sommerhose	1
7	Mehrzweckanzug	1
8	Gürtel	2
9	Leibriemen	2
10	Lederjacke	1
11	Anorak	1
12	Schulterklappen	6
13	Halbschuhe	2
14	Schuhe, gefüttert	1

15	Rollkragenpullover	1
16	Pullover, schwer	1
17	Lederhandschuhe	2
18	Diensthemd	4
18	Sommerdiensthemd	4
20	Binder	2
21	Socken, kurz	3
22	Wollsocken	3
23	Sporthemd	2
24	Sporthose	2
25	Sportschuhe	1
26	Joggingschuhe	1
27	Trainingsanzug	1
28	Jogginganzug	1
29	Judoanzug	1

1.2

Dienstkleidung
für die Beamtinnen der Schutzpolizei

lfd Nr.	Kleidungsstück	zustehend Stück/Paar
1	Barett	2
2	Schirmmütze	2
3	Wintermütze	1
4	Kostümjacke	1
5	Tuchhose	2
6	Sommerhose	1
7	Kostümrock	1
8	Mehrzweckanzug	1
9	Gürtel	2
10	Leibriemen	2
11	Lederjacke	1
12	Anorak	1
13	Schulterklappen	6
14	Halbschuhe	2
15	Schuhe, gefüttert	1
16	Rollkragenpullover	1
17	Pullover, schwer	1
18	Lederhandschuhe	2
19	Dienstbluse	4
20	Sommerdienstbluse	4
21	Binder	2
22	Socken, kurz	3
23	Wollsocken	3
24	Sporthemd	2
25	Sporthose	2

26	Sportschuhe	1
27	Joggingschuhe	1
28	Trainingsanzug	1
29	Jogginganzug	1
30	Judoanzug mit Gymnastikanzug	1

1.3

Kriminalbeamte als Leiter von Polizeidienststellen

lfd. Nr.	Kleidungsstück	zustehend Stück/Paar
1	Barett	1
2	Schirmmütze	1
3	Tuchjacke	1
4	Tuchhose	1
5	Sommerhose	1
6	Gürtel	2
7	Anorak	1
8	Schulterklappen	3
9	Diensthemd	2
10	Sommerdiensthemd	2
11	Binder	1

Anmerkungen zu Anlage 1

Beamte der Wasserschutzpolizei erhalten die Oberbekleidung – außer Einsatzanzug und Barett – in marineblauer, die Hemden bzw. Blusen in silberfarbener Ausführung. Khakifarbene Oberbekleidung wird nicht mehr ausgeliefert.

Anstelle der Tuchhose werden auch Jeans geliefert.

Es wird je ein Barett grün und weiß sowie je eine Schirmmütze mit moosgrünem und weißem Oberteil ausgegeben. Die Beamten der Wasserschutzpolizei erhalten blaue Schirmmützen mit weißem Oberteil.

Es werden Schulterklappen mit und ohne Knopf geliefert.

Es werden je ein Paar Lederhandschuhe gefüttert und ungefütert ausgegeben.

Tuchmantel und Mehrzweckmantel bleiben eingeführte Bekleidungsstücke und können bezogen werden.

Anlage 2**Ausstattungsoll Persönliche Ausrüstung**

lfd. Nr.	Personenkreis bzw. Verwendungsart der im Bedarfsfall zu beschaffenden Schutzkleidung	Art und Beschaffenheit	Stück/Paar
1	Angehörige der Einsatzhundertschaften und Einsatzzüge, Angehörige der Polizeireiterstaffel, Diensthundeführer	Einsatztasche	1
2	Angehörige des Spezialeinsatzkommandos, der Mobilen Einsatzkommandos, des Dezernates 523 des Landeskriminalamtes und des Fachdienstes Personen- und Objektschutz, Dienstzweig Personenschutz der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste	Einsatztasche Zweikampf-Schutzausstattung	1 1
3	Angehörige einer Ehrenformation	Tuchmantel	nach Bedarf
4	Beamte, die als Bürgerpolizisten eingesetzt sind	Tasche für Bürgerpolizisten	1
5	Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei	Bereitschaftstasche	nach Bedarf

6	Beamte, die Dienst in Zivilkleidung versehen	Weste mit Aufschrift Polizei	nach Bedarf
---	--	------------------------------	-------------

Anlage 3

Ausstattungssoll Schutzkleidung

Es erhalten:

1. Beamte der Schutzpolizei (ausgenommen Wasserschutzpolizei)

lfd. Nr.	Personenkreis bzw. Verwendungsart der im Bedarfsfalle zu beschaffenden Schutzkleidung	Art und Beschaffenheit	Stück/Paar
1	Grundausrüstung	Einsatzanzug T-Shirt Einsatzstiefel Regenschutz	1 4 1 nach Bedarf
	Zusatzausrüstung für		
2	Polizeibeamte, die mit Verkehrsaufgaben betraut sind	weißer Mantel Warnweste Schutzanzug weiße Handschuhe Arbeitshandschuhe	nach Bedarf 2 je Fahrzeug nach Bedarf nach Bedarf nach Bedarf
3	Anhalte- und Einweisungsposten der Einsatzhundertschaften	weißer Mantel Warnweste weiße Handschuhe	3 je Zug 3 je Zug 3 je Zug
4	Polizeibeamte als Fahrer von Funkkrafträdern: regelmäßig und nicht nur vorübergehend als Kradfahrer eingesetzt	Kradschutzhelm Kopfschutzmaske Kradkombination, Leder Kradkombination, Textil (nur für Angehörige der Kradstaffeln) Regenschutzkombination Nierenschutzgürtel Kradschutzhandschuhe, gefüttert und ungefütert Kradschutzstiefel, gefüttert und ungefütert Regenschutzüberhandschuhe Regenschutzüberschuhe weißer Leibriemen weiße Stulpenhandschuhe (nur für Eskortenfahrer)	1 1 1 1 1 1 je 1 je 1 1 1 1 1
5	Polizeibeamte, die als Fahrer von Motorrädern in handelsüblicher Ausführung eingesetzt sind	<i>jeweils in ziviler Ausführung</i> Kradschutzhelm Kopfschutzmaske Kradkombination Regenschutzkombination Nierenschutzgürtel Kradschutzhandschuhe, gefüttert und ungefütert Kradschutzstiefel, gefüttert und ungefütert Regenschutzüberhandschuhe Regenschutzüberschuhe	3 Ausstattungen für jedes Motorrad des SEK und MEK. 2 Ausstattungen für jedes Motorrad
6	Polizeibeamte der Gefahrgutkontrolltruppe bzw. in der Gefahrguttransportüberwachung	Schutzhelm Schutzanzug Gummihandschuhe Sicherheitsschuhe schwerer Schutzanzug	1 2 1 1 1
7	Polizeibeamte, die Fahrräder benutzen	Schutzhelm	1

8	Polizeibeamte, die im technischen Dienst eingesetzt sind	Schutzanzug oder Schutzmantel Gummistiefel Einziehsocken	1 1 1
9	Polizeibeamte, die als Diensthundeführer eingesetzt sind	Schutzmantel Schutzanzug Gummistiefel Einziehsocken Parka mit Innenfutter	1 2 1 1 1
10	Polizeibeamte, die als Ausbilder an der Diensthundeschule eingesetzt sind	Schutzmantel Schutzanzug Gummistiefel Einziehsocken Spezialeinsatzstiefel Kälteschutzstiefel schwerer Schutzanzug	1 2 1 1 1 1 1
11	Polizeibeamte als Ausbilder im Sicherheits- und Gefahrentraining	Schutzanzug Schutzanzug, gefüttert	1 1
12	Polizeibeamte, die in der Polizeireiterstaffel eingesetzt sind	Reiterkappe Reithosen Reitstiefel, gefüttert Reitstiefel, ungefüttert Reitermantel Thermo-Reithose Sporen Sporenriemen Schutzanzug, Schutzmantel Gummistiefel Einziehsocken	1 2 1 1 1 1 1 1 2 1 1
13	Polizeibeamte der Polizei- hubschrauberstaffel (auch Bordwarte)	Fliegerschutzhelm Gehörschutz schwere Fliegerjacke Schutzanzug Fliegerstiefel, gefüttert Spezialeinsatzstiefel Fliegerkombi, Sommer Fliegerkombi, Winter Unterwäsche und Strümpfe, flammhemmend Handschuhe, Nomex Gummistiefel Einziehsocken Schutzhandschuhe	1 1 1 1 1 1 2 2 6 1 nach Bedarf nach Bedarf nach Bedarf
14	Polizeibeamte, die mit erkennungsdienstlichen Geräten arbeiten	Schutzmantel	4 pro Gerät
15	Polizeibeamte, die als Sanitätsbeamte eingesetzt sind beim Einsatz als Rettungsanitäter	Schutzmantel (weiß) Hosen (weiß) Hemden (weiß) Schuhe (weiß) Sommerkombi Winterkombi Winterhose	2 4 4 1 1 1 1
16	Polizeibeamte, die in Feuerlöschtrupps eingesetzt sind	Stulpenhandschuhe	1
17	Polizeibeamte der technischen Einsatzeinheiten	Schutzbrille gegen Steinsplitter Gehörschutz Kapuze (feuerfest) Kombi (feuerfest) Wetterschutzanzug (gelb) Wathose	10 je Zug 10 je Zug 5 je Zug 5 je Zug 10 je Zug 5 je Zug

		Sicherheitsschuhe Gummistiefel Einziehsocken Arbeitshandschuhe Schutzanzug	45 je Zug 10 je Zug 1 1 1
18	Polizeibeamte der LuK-Gruppe sowie Polizeibeamte, die zur Bildübertragung eingesetzt sind	Schutzhelm Schutzanzug Sicherheitsgürtel	1 1 1
19	Polizeibeamte, die als Sonderwagen- besatzungen eingesetzt sind	Kopfschutz, Sommer Kopfschutz, Winter Schutzbrille Schutzanzug schwerer Schutzanzug Nierenschutzgürtel Gummistiefel Einziehsocken	1 1 1 1 1 1 1 1
20	Polizeibeamte, die als Wasserwerfer- besatzungen eingesetzt sind	Schutzanzug schwerer Schutzanzug Gummistiefel Einziehsocken	1 1 1 1
21	Polizeibeamte, die Stacheldrahthindernisse verlegen	Lederhandschuhe mit Metallbesatz	1
22	Polizeibeamte der Einsatzhundertschaften und Einsatzzüge	Parka mit Innenfutter Einsatzanzug Einsatzstiefel	1 1 1
23	Polizeibeamte des Spezial- einsatzkommandos (Grundausrüstung steht nicht zu)	Barett, schwarz Schießmütze Kopfschutz, Winter und Sommer Helmhaube Gehörschutz leichter Schutzanzug schwerer Schutzanzug Rolli, grün Brust- und Schulterschutz Nierenschutz Tiefschutz Ellbogenschutz Knieschutz Schienbeinschutz Kälteschutzanzug Parka mit Innenfutter, zivil Spezialeinsatzstiefel Kälteschutzstiefel mit Socken Einsatzhandschuhe Geräteweste Unterziehhemden, schwarz Regenbekleidung, zivil Schießhandschuhe Gummistiefel Einziehsocken Armbinde	1 1 1 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 2 1 2 1 3 1 1 1 1 1 1
24	Polizeibeamte, die als Umweltsachbearbeiter eingesetzt sind	Schutzhelm Parka mit Innenfutter Schutzanzug Arbeitshandschuhe Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken	1 1 1 1 1 1
25	Polizeibeamte der Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps	Schutzanzug Parka mit Innenfutter Spezialeinsatzstiefel	1 1 1

26	Polizeibeamte, die im Tauchdienst eingesetzt sind	Sicherheitsgurtel Schutzanzug Schutzanzug, gefüttert	1 1
27	Polizeibeamte als Bootsführer	Wetterschutzanzug Festmacherhandschuhe Wollmütze	1 1 8 je Boot

2. Beamte der Wasserschutzpolizei

lfd. Nr.	Personenkreis bzw. Verwendungsart der im Bedarfsfalle zu beschaffenden Schutzkleidung	Art und Beschaffenheit	Stück/Paar
1	Grundausrüstung	Barett Einsatzanzug T-Shirt Einsatzstiefel	1 1 4 1
	Zusatzausrüstung für		
2	Bootsbesatzungen	Schutzanzug Schutzanzug (zur Überwachung von Gefahrguttransporten) Festmacherhandschuhe Wetterschutzanzug Bordschuhe Wollmütze Knieschützer feuerfeste Handschuhe Säureschutzanzug Wathose	1 3 je Boot 1 1 1 1 2 je Boot 1 2 je WSP-Posten 1 je Boot
3	Polizeibeamte bei den Katastropheneinsatzgruppen der Wasserschutzpolizei und in der Segelausbildung	Schutzanzug, zweiteilig Wathose Gummistiefel Einziehsocken Ölzeug	1 1 1 1 1
4	Polizeibeamte im PKW-Streifendienst	Warnweste	2 je Fahrzeug
5	Polizeibeamte, die im Tauchdienst eingesetzt sind	Schutzanzug, leicht Schutzanzug, gefüttert	1 1

3. Beamte der Kriminalpolizei

lfd. Nr.	Personenkreis bzw. Verwendungsart der im Bedarfsfalle zu beschaffenden Schutzkleidung	Art und Beschaffenheit	Stück/Paar
1	Die in der Brandursachenermittlung eingesetzten Kriminalbeamten	Schutzhelm Parka mit Innenfutter Schutzanzug Arbeitshandschuhe Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken Einsatzstiefel Chemie-Schutzanzug Regenschutz	1 1 1 1 1 1 1 1 nach Bedarf 1
2	Die als Sachbearbeiter „unnatürliche Todesfälle“ eingesetzten Beamten der Kriminalpolizei	Schutzhelm Geruchsschutzmaske Schutzanzug Parka mit Innenfutter Regenschutz Gummistiefel Einziehsocken	1 1 1 1 1 1 1
3	Die bei den Kriminalpolizei-	Schutzanzug	1

	Inspektionen und dem LKA zu Durchsuchungsmaßnahmen eingesetzten Kriminalbeamten	Parka mit Innenfutter Gummistiefel Einziehsocken	1 1 1
4	Polizeibeamte der Mobilen Einsatzkommandos	Kopfschutz, Sommer Kopfschutz, Winter Barett T-Shirt Schutanzug schwerer Schutanzug Spezialeinsatzstiefel Kälteschutzstiefel mit Socken Kälteschutzanzug Einsatzhandschuhe Geräteweste Kopfmaske	1 1 1 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1
5	Kriminalbeamte des Bereichs Anwendungstechnik LKA	Parka mit Innenfutter Arbeitshandschuhe Gummistiefel Einziehsocken Regenschutz	1 1 1 1 1
6	Kriminalbeamte des LKA, Dezernat 523	schwerer Schutanzug Spezialeinsatzstiefel Kälteschutzanzug Schutanzug Regenschutz Kopfmaske Einsatzhandschuhe Kälteschutzstiefel mit Socken Geräteweste	1 1 nach Bedarf 1 1 1 1 1 1
7	Kriminalbeamte des Bereichs Umweltkriminalität	Schutzhelm Parka mit Innenfutter Schutanzug Säureschutzanzug Vollschutzanzug Einsatzstiefel Wathosen Watstiefel Einziehsocken säurefeste Handschuhe Arbeitshandschuhe	1 1 1 1 nach Bedarf 1 nach Bedarf 1 1 nach Bedarf 1 nach Bedarf 1 nach Bedarf 1 1
8	Kriminalbeamte des LKA, die unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen entschärfen	Schutzhelm Gehörschutz Schutzbrille Arbeitshandschuhe Schutanzug Parka mit Innenfutter Unterwäsche flammhemmend Regenschutz Einsatzstiefel Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken	1 1 1 1 1 1 2 1 1 1 1
9	Kriminalbeamte, die in Foto- oder naturwissenschaftlichen Laboratorien eingesetzt werden	Schutzmantel säurefeste Schürze Gummihandschuhe	3 nach Bedarf nach Bedarf
10	Kriminalbeamte der Fachbereiche	Schutzmantel	2

	Daktyloskopie, Formspuren/Schußwaffen, Urkunden/Schriftunter- suchungen des KTI bzw. der KTU		
11	Kriminalbeamte, die bei Katastrophen eingesetzt werden – Katastrophen- schutzkleidung –	Schutzhelm Geruchsschutzmaske Schutzanzug Gummischürze Regenschutz Gummihandschuhe Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken	50 Ausstattungen je Polizeipräsidium
12	Kriminalbeamte der Kriminaltechnik/ des Erkennungsdienstes/ der Tatortgruppe	Schutzhelm Parka mit Innenfutter Schutzmantel Regenschutz Schutzanzug Arbeitshandschuhe Gummistiefel mit Metallsohle Einziehsocken Einsatzstiefel	1 1 2 1 1 1 1 1 1 1
13	Kriminalbeamte, die als Schießtrainer eingesetzt sind	Barett Einsatzanzug Einsatzstiefel T-Shirt Leibriemen	1 1 1 3 1

Anlage 4 Abzeichen

1. Ärmelabzeichen:

Kleines Wappen nach Muster zum [Gesetz über das Wappen des Freistaates Sachsen](#) vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 383) mit goldfarbener Umrandung auf moosgrünem (bei der Wasserschutzpolizei auf marineblauem) Abzeichentuch mit der Aufschrift „POLIZEI“.

2. Mützenabzeichen:

Altgoldfarbener Polizeistern mit kleinem Wappen nach Muster zum [Gesetz über das Wappen des Freistaates Sachsen](#) vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 383).

Bundeskokarde

3. Mützenband:

Schutzpolizei: bei Beamten des mittleren Dienstes grün, silberfarben durchwirkt; bei Beamten des gehobenen Dienstes silberfarben, grün durchwirkt; bei Beamten des höheren Dienstes goldfarben, grün durchwirkt;

Wasserschutzpolizei: bei Beamten des mittleren Dienstes schwarzer Lackriemen; bei Beamten des gehobenen Dienstes goldfarbene Kordel.

4. Dienstgradabzeichen:

a) Schutzpolizei (ohne Wasserschutzpolizei)

Als Dienstgradabzeichen werden Schulterklappen getragen, auf die eine 5 mm breite Tresse als Schlaufe aufgeschoben wird oder auf die 16 mm große, sechsstrahlige Sterne aufgesteckt sind.

Es tragen Schulterklappen:

Polizeimeisteranwärter: ohne Abzeichen

Polizeimeister: mit zwei grünen Sternen

Polizeiobermeister: mit drei grünen Sternen

Polizeihauptmeister: mit vier grünen Sternen

Polizeikommissaranwärter: ohne Abzeichen mit einer aufschiebbaren Schlaufe aus silberfarbener Tresse

Polizeikommissar: mit einem silberfarbenen Stern

Polizeioberkommissar: mit zwei silberfarbenen Sternen

Polizeihauptkommissar in Besoldungsgruppe A 11: mit drei silberfarbenen Sternen

Polizeihauptkommissar in Besoldungsgruppe A 12: mit drei silberfarbenen Sternen

Erster Polizeihauptkommissar: mit vier silberfarbenen Sternen

Polizeireferendar: ohne Abzeichen mit einer aufschiebbaren Schlaufe aus goldfarbener Tresse

Polizeirat: mit einem goldfarbenen Stern

Polizeioherrat: mit zwei goldfarbenen Sternen

Polizeidirektor: mit drei goldfarbenen Sternen

Leitender Polizeidirektor: mit vier goldfarbenen Sternen

Polizeipräsident als Leiter der Bereitschaftspolizei: mit einem goldfarbenen Stern im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Inspekteur der Polizei: mit zwei goldfarbenen Sternen im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Soweit Beamte des Polizeivollzugsdienstes:

Prorektor der Fachhochschule für Polizei: mit vier goldfarbenen Sternen

Rektor der Fachhochschule für Polizei: mit einem goldfarbenen Stern im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Polizeipräsident als Leiter eines Polizeipräsidiums: mit einem goldfarbenen Stern im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Ministerialrat im Landespolizeipräsidium: mit einem goldfarbenen Stern im gekreuzten dreifachen Eichenlaub

Landespolizeipräsident/Ständiger Vertreter des Landespolizeipräsidenten: mit drei goldfarbenen Sternen im gekreuzten vierfachen Eichenlaub

b) Wasserschutzpolizei

Als Dienstgradabzeichen werden goldfarbene Streifen verschiedener Breite an den Unterärmeln beziehungsweise auf den Schulterklappen getragen. Auf den Schulterklappen werden statt 16 mm breiten Streifen 12 mm breite Streifen getragen.

Es tragen:

Polizeimeister: zwei 8 mm breite Streifen

Polizeiobermeister: drei 8 mm breite Streifen

Polizeihauptmeister: vier 8 mm breite Streifen

Polizeikommissar: ein 16 mm breiter Streifen

Polizeioberkommissar: zwei 16 mm breite Streifen

Polizeihauptkommissar in Besoldungsgruppe A 11: zwei 16 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen

Polizeihauptkommissar in Besoldungsgruppe A 12: zwei 16 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen

Erster Polizeihauptkommissar: zwei 16 mm breite Streifen, dazwischen zwei 8 mm breite Streifen

5. Tätigkeits-/Zugehörigkeitsabzeichen

Die Angehörigen nachstehender Fachdienste tragen während ihrer Zugehörigkeit auf der Dienst- bzw. Schutzkleidung – jeweils über der rechten Brusttasche – folgende Tätigkeits-/Zugehörigkeitsabzeichen:

Polizeimusikkorps: goldfarbene Lyra auf grünem Tuch

Spezialeinsatzkommando: silberfarbene Schwinge mit Landeswappen auf grünem Tuch

Polizeihubschrauberstaffel: silberfarbene Fliegerschwinge auf grünem Tuch

6. Funktionsabzeichen

a) Die Polizeibeamten tragen beim Einsatz geschlossener Einheiten auf der Rückseite des Schutzhelms und auf dem rechten Ärmel der Jacke des Einsatzanzuges Funktionsabzeichen.

Die Farbe dieser Abzeichen ist am Einsatzanzug weiß und am Schutzhelm grün.

Es tragen:

Gruppenführer: zwei nebeneinander liegende Punkte mit je einem Durchmesser von 20 mm

Zugführer: drei nebeneinander liegende Punkte mit je einem Durchmesser von 20 mm

Hundertschaftsführer, Bereitschaftsführer: einen 50 mm langen und 10 mm breiten senkrechten Streifen

Abteilungsführer: zwei 50 mm lange und 10 mm breite senkrechte Streifen

b) Beim Einsatz geschlossener Einheiten tragen Polizeiärzte und Verwaltungsbeamte auf dem linken Ärmel des Einsatzanzuges bzw. Anoraks Funktionsabzeichen.

Es tragen:

Polizeiärzte: goldfarbener Äskulapstab auf grünem Tuch

Verwaltungsbeamte mittlerer Dienst: grüner Merkurstab auf grünem Tuch

Verwaltungsbeamte gehobener Dienst: silberfarbener Merkurstab auf grünem Tuch

Verwaltungsbeamte höherer Dienst: goldfarbener Merkurstab auf grünem Tuch

Anlage 5
Richtlinien zur Bestimmung des Tragewertes
eines Kleidungsstückes

Tragewert ist der Gebrauchswert der Kleidungsstücke.

Tragewert Kurze Erläuterung

10/10 Neues Kleidungsstück

8/10 Erkennbar getragenes, nicht repariertes Kleidungsstück. Die Abnutzung ist jedoch sehr gering. Es sind weder abgeschabte Stellen noch durchgestoßene Kanten oder Säume vorhanden.

6/10 Kleidungsstück mit Spuren längeren Tragens. Die Farbe beginnt zu verblassen. Die Oberfläche des Gewebes ist an einzelnen Stellen abgeschabt. An Taschen, Säumen und Kanten sind bei genauer Betrachtung Abnutzungserscheinungen zu erkennen. Das Stück kann fachgemäß und unauffällig instandgesetzt sein.

4/10 Stark und auffallend abgetragenes Kleidungsstück. Kanten und Säume weisen stärker beanspruchte Stellen auf; vereinzelt sind abgeschabte und glänzende Stellen sichtbar.

3/10 und

darunter Kleidungsstück, das solche Schäden aufweist, daß es in der Bekleidungswirtschaft der Polizei nicht mehr verwendet werden kann.